

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen *)

Annuaire de l'Institut de Droit International. Session d'Aix-en-Provence, avril /mai 1954. Vol. 45/1. 2. Bâle: Éditions juridiques et sociologiques 1954. 569, LXXVI, 406 S. Sfr. 100.—.

Die im ersten Band veröffentlichten Kommissionsberichte nebst Stellungnahmen behandeln *ad I* (S. 5–112): das Erfordernis der Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe (der Berichterstatter *Verzijl* bestreitet das Bestehen einer solchen Regel und qualifiziert die angeblichen Ausnahmen als Folgerungen aus der internationalen Verantwortlichkeit); *ad II* (S. 113–224): die Unterscheidung zwischen den Territorial- und Eigengewässern (*Frede Castberg* verneint in seinem abschließenden Bericht S. 115 die Frage, ob völkerrechtlich die innere Begrenzung des Territorialmeers mit der äußeren Begrenzung der inneren Gewässer zusammenfallen müsse, denn jeder Staat könne diese beiden Linien voneinander abweichend ziehen); *ad III* (S. 225–230): die Auslegung der Verträge (*Lauterpacht* legt als Berichterstatter eine revidierte Fassung seiner Entschließungsentwürfe vor); *ad IV* (S. 231–264): die Rechtsfolgen verschiedener Staatsangehörigkeit von Ehegatten für Ehwirkungen und Scheidungserfordernisse; *ad V* (S. 265–309): die Eröffnung des Rechtsweges gegen Entscheidungen internationaler Organe (revidierter und kommentierter Entschließungsentwurf des Berichterstatters *Wengler* nebst Stellungnahmen; die Kommission ist sich darin einig, daß jedenfalls die Entscheidungen der großen Organe der weltpolitischen Organisationen wie der UN-Generalversammlung und des Sicherheitsrats zur Zeit keiner richterlichen Kontrolle unterstellt werden können); *ad VI* (S. 310–406): die Ausarbeitung einer Modellklausel zur Schaffung der obligatorischen Zuständigkeit des IGH (zweiter vorläufiger Bericht mit Entschließungsentwurf von *Guggenheim* nebst Stellungnahmen); *ad VII* (S. 407–554): die Frage einer Revision des IGH-Statuts (geprüft wurden vor allem Fragen der Richterwahl und der Zuständigkeit; *Max Huber* erstattet Bericht auf Grund der Stellungnahmen zu seinem Fragebogen); *ad VIII* (S. 555–558): die Revision des Kriegsrechts (das Dreierkomitee, bestehend aus *Coudert*, *François* und *Lauterpacht* findet angesichts zahlreicher Schwierigkeiten, ein *restatement* des Kriegsrechts sei nicht Sache des Instituts, wohl

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

aber Wegbahnung nach Klärung der Prinzipien, besonders im Hinblick auf die Bedeutung der wachsenden Organisation der internationalen Gemeinschaft für das Kriegsrecht und auf eine etwaige kriegsrechtliche Unterscheidung zwischen Angreifer und Angegriffenem).

Band 2 enthält u. a. eine systematische Übersicht der Titel aller seit 1873 vom Institut gefaßten Entschliefungen mit Jahreszahlen und die Sitzungsprotokolle vom 22. 4. bis 1. 5. 1954. Mündlich erörtert wurden die Fragen einer Änderung des IGH-Statuts (S. 60–107), des *domaine réservé* und seiner Wirkungen (S. 108–199), der Immunität fremder Staaten gegenüber der Gerichtsbarkeit und Vollstreckung (S. 200–227) sowie Fragen des internationalen Privatrechts. Beigegeben sind Lebensdaten und Bibliographien der neuen, Listen der Veröffentlichungen (seit 1952) der alten Membres und Associés, Berichte über James Brown Scott - Preise und eine Übersicht der Kommissionen und ihrer Zusammensetzung.

Das Annuaire erweist auch in diesem Jahrgang seinen Rang als Organ des obersten und exklusivsten inoffiziellen Arbeitsgremiums von Internationalisten der ganzen Erde und als Nachschlagewerk über den zugehörigen Personenkreis und seine wissenschaftliche Arbeit. Es gehört zu den unentbehrlichen Grundwerken jeder Fachbibliothek des internationalen Rechts. In den darin wiedergegebenen Diskussionen, denen eine fesselnde Lebendigkeit das Gepräge gibt, spiegelt sich weit über die konkreten Arbeitsthemen hinaus, wie der theoretisch forschende Geist auf die tiefen Umwälzungen des Völkerrechts und der internationalen Ordnung im letzten Menschenalter reagiert. Gerade darum darf der Wunsch nach einem Sachregister zur Erfassung auch der nur beiläufig berührten Fragen laut werden.

Helmut Streb el

Bartley, Ernest R.: The Tidelands Oil Controversy. A Legal and Historical Analysis. Austin: University of Texas Press 1953. X, 312 S. \$ 5.00.

Der Verfasser, Professor of Political Science an der Universität des Staates Florida, legt die erste Gesamtdarstellung der Kontroverse vor, deren materiell- und verfahrensrechtliche Einzelheiten bereits vordem in zahlreichen Äußerungen amerikanischer und nichtamerikanischer Autoren kommentiert worden war. Er schildert die völkerrechtsgeschichtlichen Vorgänge, die zur Entstehung und Auflösung des Küstenmeerbegriffes führten (S. 7–26), läßt in ausführlichen Zitaten die Gerichte, Exekutivbehörden und Parlamente der Einzelstaaten zu Wort kommen (S. 27–58), die sich von der vorkonstitutionellen Zeit bis zur Gegenwart häufig und nahezu einhellig im Sinne der Rechtsansicht der von den Erdölprozessen betroffenen Gliedverbände aussprachen, und geht der vorprozessualen politischen und rechtlichen Behandlung der Küstengewässer der Staaten Kalifornien und Texas nach (S. 59–94). Alsdann berichtet er (S. 95–158) über die Praxis der Exekutiv- und der Legislativorgane des Bundes vor Beginn des Prozesses gegen Kalifornien (29. 5. 1945), die die hoheitliche Verwaltung der nachmals strittigen Gebietsstreifen durch die Einzelstaaten geduldet, ja in zahlreichen Fällen ausdrücklich gebilligt hatten. In dem breit angelegten Mittelteil (S. 159–212) schildert Verf. den Ablauf und die unmittelbaren Folgen der drei Erdölprozesse vor dem Supreme Court

(332 U. S. 19 ff., 339 U. S. 699 ff., 339 U. S. 707 ff.) und erleichtert durch geschickte Gegenüberstellung der Mehrheit- und Minderheitsvoten sowie ausgewählter Teile der Parteischriftsätze und der literarischen Äußerungen der Anhänger beider Seiten das Eindringen in den politischen und verfassungsgeschichtlichen Sinn jener Urteile. Endlich geht er auf die beiden am Veto des Präsidenten *Truman* gescheiterten Vorlagen des Kongresses ein, die auf die Bestätigung der einzelstaatlichen Rechte und die ausdrückliche Aufgabe der Befugnisse des Bundes über das Küstenmeer abzielten (S. 213–246), und stellt (S. 247–273) die Äußerungen des Schrifttums, des Kongresses und seiner Mitglieder sowie der ersten Bundes- und Einzelstaatsgerichte zu dem Begriff der *federal paramountcy* zusammen. In seiner Schlußbemerkung bekennt sich der Verfasser zum Standpunkt der Einzelstaaten, der durch das kurz nach dem Amtsantritt des Präsidenten *Eisenhower*, am 22. 5. 1953, in Kraft gesetzte Public Law 31 vom Bundesgesetzgeber anerkannt wurde.

Das Buch erschien vor der Verabschiedung jener legislativen Regelung, die die Erdölurteile des Supreme Court aufhob und rückgängig machte, Bartley konnte den neuen Rechtszustand also nicht mehr berücksichtigen. Doch entspricht sein Vorschlag (S. 276 ff.) für die Gestaltung der Rechtsverhältnisse des Küstenmeeres, der von genauer Kenntnis der damaligen Materialien des Bundesgesetzgebers zeugt, weitgehend der späteren Neuordnung.

Das Buch ist unzweifelhaft eine erschöpfende historische Schilderung des Streitfalles, seiner Vorgeschichte und seiner wirtschaftlichen und politischen Folgen. Zur Lösung der durch die Urteile und ihre Begleiterscheinungen aufgeworfenen Rechtsfragen, besonders zur Klärung des problematischen Begriffs *federal paramountcy* (auf dem die drei Entscheidungen letztlich beruhen), trägt die Studie wenig bei. Insoweit verspricht ihr Untertitel zuviel: eine juristische Monographie über den Erdölstreit fehlt noch.

Hugo J. Hahn

Bülck, Hartwig: Die Zwangsarbeit im Friedensvölkerrecht. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1953. 227 S. (Veröffentlichungen des Instituts für internationales Recht an der Universität Kiel. 36). DM 19.80.

Wenn das Völkerrecht der Gegenwart in zunehmendem Maße darnach trachtet, auch Einzelmenschen in begrenztem Maße an den Rechten und Pflichten des internationalen Rechtes zu beteiligen, so entspricht dem auf der anderen Seite die Betonung der Menschenrechte und das Bestreben, den Schutz der elementaren Freiheiten und Rechte aller Menschen durch die Mittel des internationalen Rechts zu gewährleisten. Das Bild, das die heutige Welt auf diesem Felde bietet, ist freilich noch immer sehr weit von einem befriedigenden Stande entfernt. Das Buch von Bülck befaßt sich daher mit einer der ernstesten Aufgaben, vor die sich die Menschheit gestellt sieht: Den Zielen einer Sicherung der menschlichen Grundrechte nicht nur theoretische Anerkennung, sondern praktische Verwirklichung zu schaffen. Auf wenigen Gebieten stehen die Grundsätze und die tatsächlichen Gegebenheiten so scharf einander gegenüber als hier, wo vor allem im Einflußgebiet der totalitären politischen Regime die Zwangsarbeit ein weites Anwendungsfeld findet. Der vielschichtige und einer zusammenfassenden Behandlung bisher noch entbehrende

Gegenstand wird in weitausgreifender Darstellung vom Verf. mit eingehender Behandlung des internationalen Vertragsrechts und namentlich der umfangreichen Bemühungen des Völkerbundes und der Vereinten Nationen erörtert. In den Mittelpunkt seiner Untersuchungen stellt BülcK den Gedanken der Arbeitsfreiheit als eines menschlichen Grundrechtes (S. 133 ff.), das auf zugleich liberalen wie sozialen Gedanken fußt und Ausdruck des modernen wirtschaftlichen Denkens ist. In einem ersten Teile schildert Verf. die Bekämpfung der Sklaverei in ihrer Geschichte wie in den umfassenden Bemühungen, die in der Gegenwart der Durchführung des Sklavereiverbotes gelten. Im Zusammenhang damit wird das seit 1918 immer mehr an Stärke gewinnende Eintreten der Weltorganisationen (Völkerbund und Vereinte Nationen) gegen die Formen kolonialer Pflicht- und Zwangsarbeit behandelt. Diese Abschnitte zeichnet nicht nur ihre Vollständigkeit und Gründlichkeit sowie die Mitteilung oft weit entlegener Materialien, sondern auch die Aufweisung der hinter den Vorgängen stehenden geistesgeschichtlichen und ideellen Zusammenhänge aus. Ein Kapitel über Kriegshilfsdienst und Arbeitsdienst bringt wichtiges und von der internationalen Überwachung noch nicht erfaßtes Material. Besonders eingehend wird die kommunistische Pflicht- und Besserungsarbeit dargestellt. Ihre rechtlichen und ideologischen Grundlagen werden an Hand sowjetischer Quellen erfaßt, und es wird damit ein umfangreicher Einblick in die Voraussetzungen, den Umfang und die Art der Verwendung des Arbeitszwanges und der Internierung im kommunistischen Raume gegeben. Auch die lebhaften Auseinandersetzungen um diese Fragen im Schoße der Vereinten Nationen sind gründlich behandelt. Den letzten Teil der Schrift bilden die Bestrebungen innerhalb der Vereinten Nationen zur Bekämpfung jeder Form von Zwangsarbeit (außerhalb der üblichen Bürgerpflichten). Ein Ausblick auf das Recht auf Arbeit als soziales Prinzip und auf die Problematik dieses Rechts vervollständigt diesen Teil. Das Buch erfaßt auch ein weit entlegenes Material, verarbeitet es mit gediegener Sachlichkeit und in objektiver Darstellungsform und erweckt den Eindruck der Zuverlässigkeit und des besonnenen Urteils. Die überall gründlich dokumentierte und durch ein reichhaltiges Literaturverzeichnis ergänzte Darstellung erschließt ein neues wichtiges Gebiet völkerrechtlicher Bemühungen auf humanitärem Felde, für das seine eingehenden Ausführungen für lange Zeit grundlegend bleiben werden.

Ulrich S c h e u n e r

Castrén, Erik: The Present Law of War and Neutrality. Helsinki 1954: Suomalaisen Kirjallisuuden Seuran Kirjapainon Oy. 630 S. (Suomalaisen Tiedekatemian Toimituksia. Annales Scientiarum Fennicae. Ser. B, Tom. 85). Fmk. 1800.—.

Das Erscheinen der ersten neuen Gesamtdarstellung des Kriegs- und Neutralitätsrechts seit Beendigung des zweiten Weltkriegs kann des größten Interesses der völkerrechtlichen und militärischen Fachwelt sicher sein. Haben sich doch, etwa seit der Monographie von Josef L. Kunz vom Jahre 1935, grundlegende Verschiebungen in den Voraussetzungen des Kriegsrechts ergeben. In der Staatenpraxis ist der ungeheure Stoff des zweiten Weltkriegs und der Nachkriegsprozesse angewachsen, außerdem wurden bei Vorbereitung und Abfassung der Rotkreuzkonventionen von

1949 eine Reihe von Grundfragen des Kriegsrechts aufgerollt und zum Teil auch kollektivvertraglich entschieden, wenn auch nur als Vorfragen der spezifisch humanitären Regelung. Zudem bringt der Verfasser als langjähriger Angehöriger und Rechtsberater des finnischen Außenministeriums und als Leiter der finnischen Delegation bei der Genfer Diplomatischen Konferenz von 1949 eine solche Fülle praktischer Erfahrung und ein solches Gewicht fachlichen und persönlichen Ansehens mit, daß schon darum seinem Werk größte Beachtung zukommt. Als Angehöriger einer in den weltpolitischen Konfrontationen traditionell neutralen Staates ist der Verfasser frei vom Verdacht der Parteilichkeit, wodurch die kriegsrechtliche Analyse der Ereignisse des ersten Weltkriegs so erschwert wurde. Schließlich hat er den bekannten Vorgängen, die sich zwischen den Hauptbeteiligten des zweiten Weltkriegs abspielten, manche weniger bekannten aus der Praxis, der Rechtsprechung und Rechtsetzung des skandinavischen Bereichs hinzuzufügen.

Was an der Darstellung zunächst ins Auge fällt und auch in der Vorbemerkung begründet wird, ist das Fehlen von Einzelnachweisen in Fußnoten, die durch jedem Unterabschnitt vorangestellte chronologische, teilweise auch systematische, meist überraschend vollständige Bibliographien bis zu einem gewissen Grade ersetzt werden. Freilich ist in letzteren im allgemeinen nur das Schrifttum erfaßt, nicht dagegen die amtlichen Veröffentlichungen, so daß der Leser darauf angewiesen ist, bei manchen interessanten Hinweisen auf Einzelvorfälle oder Verhandlungen auf den Haager (1899, 1907) oder Genfer (1929, 1949) Konferenzen die Fundstellen mit Hilfe des zitierten Schrifttums selbst zu ermitteln. Der Kenner weiß freilich, wo er im Bedarfsfall die fraglichen Dinge zu suchen hat; die klare Systematik und das sorgfältige Register sichern den Wert des Buches auch als Nachschlagewerk. Sein Hauptwert aber liegt in der glänzenden und überzeugenden, dabei trotz der Materialfülle knappen Formulierung des Textes, der eine fesselnde Gesamtüberschau über alle aktuellen Völkerrechtsprobleme des Krieges gibt.

Um so größerem Interesse begegnen dabei die allgemeinen, grundlegenden und abgrenzenden Ausführungen zum Wesen des Krieges (Verf. stellt auf den Willen der Beteiligten ab) und des Kriegsrechts überhaupt, als die Gegenwart an Übergangs- und Zwischenerscheinungen reich ist, die zum Teil gerade darauf angelegt sind, sich der Erfassung durch traditionelle Rechtsbegriffe zu entziehen. Wir finden (durchweg historisch unterbaute) Ausführungen über Rechtmäßigkeit und völkerrechtliche Begrenzung des Krieges, Quellen (Verf. unterscheidet allgemeine Prinzipien von den dem Land-, See- und Luftkrieg gemeinsamen Regeln und als dritte Gruppe spezielle für jede der genannten drei Arten der Kriegführung), Verbindlichkeit und Sanktionierung des Kriegsrechts. In letzterem Abschnitt hätte, bei der Behandlung der Kriegsverbrecherfrage (S. 84 ff.), vielleicht das Erfordernis rechtsstaatlicher Garantien bei Aburteilung durch den Gegner, vor allem in der Tatsachenfeststellung, deutlichere Herausarbeitung verdient. Etwas knapp ist auch die Erörterung der „Kriegführenden“ und der Schutzmächte (S. 89–93), sehr eingehend dafür die der Rechtswirkungen des Kriegsausbruchs (S. 100–125). Hier tritt Verf. u. a. der angelsächsischen, systemwidrig einengenden Auslegung des Art. 23 h LKO hinsichtlich des *right of access to the court* entgegen.

Im landkriegsrechtlichen Teil (S. 142–241) äußert Verf. Skepsis zum Schutz von Widerstandsbewegungen im besetzten Gebiet (S. 149). Die Unzulässigkeit des Atomwaffengebrauchs begründet er einmal mit der Unmöglichkeit der Unterscheidung zwischen militärischen und zivilen oder unter Sonderschutz stehenden Objekten, zum anderen mit der radioaktiven Strahlung und der Verbreitung giftiger Gase, wodurch das Gaskriegsprotokoll von 1925 verletzt werde (S. 206 f.). Besetzung nach bedingungsloser Kapitulation betrachtet er als *occupatio pacifica* mit entsprechender Einschränkung der Befugnisse des Okkupanten (S. 214). Hier wie im allgemeinen Teil wird der Schutz des privaten Eigentums eingehend behandelt (S. 108 ff., 234–240).

Im Seekriegsrechtsteil (S. 241 ff.) wird das Handelsschiff (zur Bibliographie wäre Jean Vidau, *Les navires de commerce armés pour leur défense*, Paris 1936, nachzutragen) ausführlicher erörtert, wobei Verf. dem Rechtsstandpunkt der Sowjet-Note an Großbritannien vom 25. 10. 1939, die sowjetrussischen Handelsschiffe unterlägen als Staatsschiffe nicht der Aufbringung, entgegentritt und gegen die Bewaffnung von Handelsschiffen auch nur zur Verteidigung Bedenken erhebt (S. 251). Zur Stellung der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen im Seekrieg (S. 256 ff.) wäre nachzutragen die Abhandlung von Adolf Schüle, *Zulässiger und unzulässiger Gebrauch von Lazarettschiffen*, in: 25 Jahre Kaiser Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, Bd. III: Die Geisteswissenschaften, S. 374 ff. Umfangreiche Abschnitte sind der Blockade (S. 290–316) und dem Prisenerrecht (S. 316–384) gewidmet.

Im luftkriegsrechtlichen Teil (S. 384–421) fällt bibliographisch auf, daß von Sandiford zwar eine Anzahl Aufsätze, nicht aber das 1937 erschienene Buch «*Diritto aeronautico di guerra*» zitiert ist. Interessant sind hier die Feststellungen, inwieweit die Möglichkeit des Über- oder Umfliegens die Effektivität und damit Rechtmäßigkeit einer Seeblockade beeinträchtigt. Dies wird ebenso verneint wie die verbindliche Wirkung einer reinen Seeblockade auf den Luftverkehr (S. 408) und wie die Effektivität und Zulässigkeit einer Blockade nur durch Luftstreitkräfte oder einer (nur dem Luftverkehr geltenden) Luftblockade (S. 409 f.).

Im Rahmen des Neutralitätsrechts (S. 421–601) werden die Begrenzungen des Rechts zur Neutralität durch das Postulat der Solidarität gegen den Angreifer (S. 429 ff.) und die verschiedenen Formen der Neutralität, der Nichtkriegführung usw. (S. 449 ff.) herausgearbeitet. Im übrigen wird auch hier Neutralität zu Lande (S. 458–492), zur See und in der Luft (S. 587 ff.) je in besonderen Abschnitten behandelt, wobei das Prisenerrecht gegenüber Neutralen (S. 514–587) den breitesten Raum einnimmt.

Das Werk löst nicht alle Probleme, bemüht sich vielmehr, den Gründen für die wechselnde Präzision vorhandener Völkerrechtsregeln und für das Schwanken ihres Inhalts nachzugehen, und zeigt damit den Stand der Dinge klar und realistisch. Es ist eine gültige Bilanz der Lage des Kriegs- und Neutralitätsrechts am Ende des zweiten Weltkriegs aus unvoreingenommener Sicht eines erfahrenen Fachgelehrten und ein wertvoller Beitrag zu allen Bemühungen, dem Völkerrecht auch für den Fall bewaffneter Auseinandersetzung Geltung zu verschaffen. Helmut Strebel

Comunicazioni e Studi. Vol. V. Milano: Giuffrè 1953. 673 S. (Istituto di Diritto Internazionale e Straniero della Università di Milano, diretto da Roberto Ago). L. 3500.—.

Der Ende 1954 erschienene Band V der in dieser Zeitschrift Bd. 14, S. 847 ff., und Bd. 15, S. 281 ff. besprochenen Reihe beginnt mit einer umfangreichen Studie von Clive Parry: *British nationality law and the history of naturalisation* (S. 1–107). Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß der *ius sanguinis*-Grundsatz im englischen oder britischen Staatsangehörigkeitsrecht stets nur mit Widerstreben Aufnahme gefunden habe und unzureichend verstanden worden sei; der Staatsangehörigkeitserwerb durch Abstammung in der männlichen Linie sei weitgehend dem Zufall überlassen worden; die Beziehung des Treupflichtgrundsatzes mehr auf die Politik als auf die Person des Souveräns sei weit früher als bisher angenommen entwickelt gewesen; vor dem 19. Jahrhundert sei die Erlangung der Einbürgerung oder Naturalisierung in weit höherem Maße als später eine Rechtsfrage gewesen; zwischen Naturalisierung durch Rechtsetzung (*statute*) und Einbürgerung durch Exekutivakt sei ursprünglich nicht unterschieden worden.

Giuseppe Biscottini untersucht in seiner Abhandlung *I consorzi amministrativi nella collettività internazionale* (S. 109–140) die Tätigkeitsformen und Zweckbestimmungen internationaler Verwaltungsgemeinschaften unter dem Blickwinkel des alten Streits um die Existenz eines internationalen Verwaltungsrechts.

In seiner rechtstheoretischen Analyse *La rilevazione e l'integrazione del diritto internazionale non scritto e la libertà di apprezzamento del giudice* (S. 141–229) tritt Giuseppe Barile dem Dogma von den Schranken entgegen, die dem internationalen Richter bei Feststellung und Integration ungeschriebener Völkerrechtsregeln gezogen seien, und untersucht dabei u. a. die Entstehung von Gewohnheitsrecht, das Wesen der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze, den Wert der Analogie und die Bedeutung der Billigkeit. Die Grenze sieht er beim *excès de pouvoir*.

Fragen des internationalen Zuständigkeitsrechts und der räumlichen Reichweite nationaler Gerichtsbarkeit untersucht Alessandro Migliazza in *A proposito dei concetti di giurisdizione e di competenza per territorio nel diritto processuale civile internazionale* (S. 231–268).

Ludovico Matteo Benvoglio schreibt *Sull'interpretazione della sentenza internazionale* (S. 269–282), im Anschluß an seine in dieser Zeitschrift Bd. 15, S. 283 angezeigte Betrachtung über das Wesen des internationalen Richterspruchs, und grenzt die Auslegung gegen die Anfechtung, gegen die Überprüfung der Gültigkeit eines Spruchs und gegen die Anwendung eines Spruchs ab.

Francesco Carlo Gentile untersucht die *Competenza del Consiglio di Sicurezza e dell'Assemblea generale in materia di mantenimento e ristabilimento della pace* (S. 283–354), tritt Kelsen's These, daß zwischen Empfehlungen und Entscheidungen des Sicherheitsrats gemäß Art. 39 der UN-Charta kein Unterschied bestehe, entgegen und analysiert die dem Sicherheitsrat im Rahmen der Art. 39–42 der UN-Charta gegebenen Möglichkeiten sowie die damit konkurrierenden Kompetenzen der Generalversammlung und ihr gegenseitiges Verhältnis. Auf dieser

Grundlage interpretiert er die Entschließung "Uniting for Peace" vom 3. 11. 1950 der Generalversammlung in der Korea-Frage.

Alessandro M i g l i a z z a : *L'attività della Corte internazionale di Giustizia dal luglio 1952 a tutto il 1953* (S. 355–385) und Francesco C a p o t o r t i : *Problemi di diritto internazionale nella giurisprudenza italiana recente. Parte terza: Anno 1952* (S. 387–435) setzen die in Bd. 14, S. 849 und Bd. 15, S. 283 dieser Zeitschrift angezeigten Berichte über Rechtsprechung des IGH bzw. italienischer Gerichte in völkerrechtlichen Fragen fort. In Auswirkung der Transformationsklausel des Art. 10 der italienischen Verfassung nimmt die Zahl der Völkerrechtsfragen aufrollenden Entscheidungen italienischer Gerichte zu.

Giuseppe B a r i l e berichtet über *Recenti tendenze della dottrina italiana di diritto internazionale pubblico* (1952–1953) (S. 467–496), besonders in den Fragen: Feststellung und Integration ungeschriebenen Völkerrechts unter dem Kriterium der Effektivität, Verhältnis zwischen Rechtsfähigkeit des Staates und Anerkennung, Identität des Staates, Völkerrechtsfähigkeit von Individuen, Einstimmigkeitsprinzip in internationalen Organisationen, Staatenhaftung für Gesetzgebungsakte, Nationalisierung und Enteignung.

Abgeschlossen wird der Band durch den reichhaltigen, auch deutsche, angelsächsische und französische Veröffentlichungen besprechenden Literaturteil (S. 567–669).

Helmut Streb el

Constitutional Law. Cases and Other Problems. [Hrsg.:] Paul A. F r e u n d , Arthur E. S u t h e r l a n d . . . [u. a.]. Boston, Toronto: Little, Brown & Co. 1954. Vol. 1: LXVI, 726 S. \$ 5.50. Vol. 2: XIV, S. 727–1773. \$ 7.50.

Die Verfasser leiten ihr zweibändiges Werk mit der Feststellung ein, die Vorbereitung eines verfassungsrechtlichen Casebook sei eine unlösbare Aufgabe. Darin spiegelt sich die während der Zusammenstellung des vorliegenden Studienbuches bestätigte Einsicht wider, daß es unmöglich ist, die staatsrechtliche Entwicklung der USA mittels einer wenn auch noch so umfangreichen Sammlung von Gerichtsentscheidungen und von anderen Zeugnissen der Staatspraxis erschöpfend darzustellen. In dieser Erkenntnis haben die Herausgeber ein Casebook neuen Typs geschaffen, das den Studierenden durch Berücksichtigung im amerikanischen Hochschulunterricht weithin unbenutzter verfassungsrechtlicher Q u e l l e n , durch eine überzeugende G l i e d e r u n g des gewaltigen Stoffes und durch die Verwendung pädagogisch erprobter, aber in Fallsammlungen nur selten herangezogener Hilfsmittel eine vertiefte Kenntnis des amerikanischen Staatsrechts vermittelt und seine Durchdringung ermöglicht.

Während z. B. die verdienstvolle Zusammenstellung von Dowling noch in ihrer 4. Auflage ¹⁾ neben der Bundesverfassung und einem Auszug aus dem Bundesgesetz über die Gerichtsverfassung lediglich Entscheidungen des Obersten Bundesgerichts enthielt, greift das vorliegende Werk in weitem Maße auch auf andere Materialien

¹⁾ Noel T. D o w l i n g , *Cases and Constitutional Law*, 4th Edition, Brooklyn 1950.

zurück. Gewiß nimmt die höchstrichterliche Judikatur den größten Raum ein. Nicht nur die Bundesverfassung, sondern auch zahlreiche einschlägige Bundes- und Einzelstaatsgesetze sind abgedruckt. Daneben aber erscheinen Präsidialbotschaften an den Kongreß und gutachtliche Äußerungen rechtskundiger Organe der amerikanischen Bundesregierung (Bundesjustizministerium, Rechtsabteilungen der anderen Bundesministerien u. a.), die die nicht auf den konkreten Prozeß beschränkten Rechtsfolgen verfassungsrechtlicher Kontroversen hervorheben und damit den Studierenden in die Funktion der Staatsgerichtsbarkeit einführen. Berichte von Kongreß-Ausschüssen, Briefe und Reden der politischen Wortführer, endlich Protokolle mündlicher Verhandlungen vor dem Supreme Court versetzen in die Atmosphäre der Machtkämpfe, deren richterliche Entscheidung das amerikanische Verfassungsrecht gestaltete. Anders als seine Vorgänger enthält das Werk nicht nur Hinweise auf das Schrifttum, sondern gibt einschlägige Äußerungen der Literatur auszugsweise wieder. Dabei begnügen sich die Herausgeber nicht mit der Aufnahme von Veröffentlichungen zum amerikanischen Staatsrecht, sondern berücksichtigen auch ähnlichgelagerte verfassungsrechtliche Probleme in anderen Rechtsordnungen (vgl. Bd. I, S. 610, 611).

Durch die pädagogisch wohlüberlegte Mischung all dieser Elemente bewahren die Herausgeber den Studierenden vor dem Irrtum, nur im Gerichtssaal erfahre die Bundesverfassung eine verbindliche Interpretation, der sich die Praxis des Kongresses und der Exekutive gleichsam von selbst anschließe. Dieser Eindruck mußte sich dem Studierenden angesichts der alleinigen Verwendung höchstrichterlicher Judikatur als Anschauungsmaterial geradezu aufdrängen.

Bei der Anordnung und Gliederung sind die Herausgeber teils erprobten Vorbildern gefolgt, überwiegend haben sie jedoch neue Wege beschritten. Drei der vier Hauptstücke (Judicial Review, S. 3–122; Problems of Federalism, S. 123–726; Safeguards of Liberty and Property, S. 729–1551) decken sich in Titel und Gegenstand mit der traditionellen Einteilung; das vierte Hauptstück behandelt erstmals gesondert die verfassungsrechtlich relevanten "International and Military Relationships" (S. 1553–1750).

Während in den bisherigen Casebooks die Fälle innerhalb der Hauptstücke jeweils der Verfassungsnorm zugeordnet waren, die in den Urteilen als Entscheidungsgrundlage angeführt wird, vermeidet das vorliegende Werk diese zu hin und wieder recht zufälligen Ergebnissen führende Art der Zusammenstellung und folgt im Aufbau einer Methode, die von dem Herausgeber als „pragmatisch“ bezeichnet wird, tatsächlich aber eine systematische Gliederung des Stoffes bietet. Diese Anordnung ist vor allem im zweiten und dritten Hauptstück streng durchgeführt und ermöglicht ein rasches Eindringen in die zahlreichen Probleme des Bundesstaatsrechts und der Grundrechte: einer historischen Einleitung folgt die gegenständliche Darstellung anhand von Auszügen höchstrichterlicher Urteile und anderer verfassungsrechtlicher Materialien. Diesem Aufbau liegt der zutreffende Gedanke zugrunde, daß das Verfassungsrecht zwar historisch geworden ist, aber nicht als Serie geschichtlicher Episoden, sondern als **Recht s n o r m e n** verstanden werden will und dem Studenten dementsprechend dargeboten werden

sollte (vgl. die Einleitung Bd. I, V–VI). Einige herkömmlicherweise im Rahmen des Verfassungsrechts erörterte Gegenstände, so Gewaltenteilung und Delegation (Separation and Delegation of Powers), die Abgrenzung der Zuständigkeit der einzelstaatlichen Gerichte von denen der Bundesgerichte (Jurisdiction of Courts) und die verfassungsrechtlichen Grundlagen des interlokalen Privatrechts der USA (Full Faith and Credit) sind zwecks Vermeidung von Doppelspurigkeit mit den Studienbüchern für Verwaltungs-, Gerichtsverfassungs- und internationales Privatrecht nicht behandelt.

Besondere Sorgfalt haben die Herausgeber dem Zuschnitt ihres Materials angedeihen lassen; sie begnügten sich nicht mit der Erprobung ihrer pädagogischen Erkenntnisse in ihren eigenen Vorlesungen und Übungen an der Havard Law School, sondern legten zunächst – 1952 – eine vorläufige Ausgabe des Studienbuches vor, und erst nach zweijähriger Prüfzeit und Beseitigung der währenddessen ermittelten Mängel erschienen die beiden Bände in ihrer jetzigen Form.

Die Herausgeber haben mit diesem Studienbuch ein Werk geschaffen, das zwar seinen Charakter als Fall- und Urkundensammlung nicht verleugnet, aber im Hinblick auf die Art der Auswertung des Materials fast als systematische Einführung in das amerikanische Staatsrecht erscheint.

Hugo J. Hahn

Muralt, R. W. G. de: The Problem of State Succession with Regards to Treaties. The Hague: van Stockum & Zoon 1954. 165 S. 12.50 hfl.

Eine Bearbeitung der Fragen der Staatensukzession kann nicht darauf rechnen, an Hand der Praxis sichere allgemeine Linien für die Behandlung der mit dem Untergang oder der Veränderung von Staaten zusammenhängenden Fragen zu gewinnen. Um so notwendiger ist es, immer wieder in eingehender Ermittlung der tatsächlichen Vorgänge wenigstens die Geltung gewisser begrenzter Regeln oder auch für einzelne Fragen ein offenes *non liquet* festzustellen. In dieser Hinsicht leistet die vorliegende Arbeit einen sehr wertvollen Beitrag. Sie beschränkt ihr Thema auf die Frage, inwieweit bei staatlichen Veränderungen internationale Verträge entfallen, ausgedehnt werden oder auch mit lokaler Geltung fortbestehen. Das Buch beschränkt sich auf den Zeitraum von 1815–1945, verzichtet also mit Überlegung auf die schwierigen Fragen der jüngsten Gegenwart, unter denen die Fälle des *postliminium* (Österreich, Abessinien) oder das singuläre deutsche Problem Sonderentwicklungen darstellen. In dem behandelten Gebiete erreicht die Arbeit eine die frühere Literatur weit hinter sich lassende Vollständigkeit. In einer Reihe von Fragen vermag der Autor eine überwiegende Praxis festzustellen: Bei Annexionen und Angliederungen werden in der Regel die Verträge des Hauptstaates auf das neue Gebiet ausgedehnt, soweit nicht in diesem besondere, lokal gebundene Abmachungen fort dauern (Zonen in Savoyen, Rheinschiffsregelung) oder es sich um einen kolonialen Erwerb handelt; bei dem manchmal die früheren Verträge des unter Protektorat gestellten Gebietes erhalten bleiben (Marokko, Ägypten). Im Ganzen bleibt freilich gerade bei der Begründung von Kolonien und Protektoraten die Praxis sehr unsicher. Den Fall des föderativen Zusammenschlusses behandelt der Verf. nicht gleich glücklich. Wenn er aus der ausdrücklichen vertraglichen Ausdeh-

nung einzelner vom Norddeutschen Bunde geschlossener Verträge auf das Reich den Schluß zieht (S. 80), eine Kontinuität zwischen Norddeutschem Bund und dem Reich von 1871 sei nicht nachweisbar, so steht dem die feste und einhellige innerdeutsche Auffassung und eine lange internationale Praxis entgegen. Wenn ferner der Verf. meint, daß der Bundesstaat oder ein die Bundesglieder in sich zusammenfassender Einheitsstaat die bisherigen Verträge der Gliedstaaten, die in seine Kompetenz fallen, dahinfallen lassen könnte (S. 82), so ist dem entgegenzuhalten, daß der Bund für die Vertragstreue seiner Glieder haftet und hier der Grundgedanke der Funktionsnachfolge eingreift, wonach im Bunde Kompetenzsphären mit ihrem jeweiligen Rechtsbestande übergehen, also gegebenenfalls Verträge auf den Bund übergehen. Bei Auflösung von Staaten gelangt der Verf. zur Ansicht, daß Vertragsbindungen nicht selten auf alle oder doch auf einzelne Glieder des bisherigen Staatsverbandes übergehen. Für den Fall der Loslösung von Gebieten geht die Praxis noch stärker als sonst auseinander. Doch haben in neuerer Zeit Island, Libanon und Syrien und die Länder des Commonwealth jeweils die bestehenden Bindungen übernommen; Israel freilich bildet das Gegenbeispiel. Die Arbeit von de Muralt bringt eine Fülle wichtigen und teilweise schwer zugänglichen Materials. Sorgsam in der Untersuchung, vorsichtig in den Folgerungen, ist sie Zeichen einer hohen wissenschaftlichen Verantwortung. Das Werk wird für die immer wichtiger werdenden Fragen der Sukzession in der Gegenwart die besten Dienste leisten können.

Ulrich Scheuner

Rentier, Jeannine: L'activité de Conseil de l'Europe dans le domaine social. Préface de Fernand Dehousse. Liège: Thone 1954. XIII, 206 S. (Collection Scientifique de la Faculté de Droit de l'Université de Liège. 4). Fr. 150.—

Die Verfasserin gibt einen Überblick über die sozialpolitischen Aufgaben und Leistungen des Europarates und über die von ihm angewandte Arbeitsweise. Sie beschreibt die zwischen dem Europarat und anderen internationalen Organisationen, besonders der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), bestehenden Verbindungen, durch die unnütze Doppelarbeit vermieden werden soll. Sie behandelt den im Stadium der Vorbereitung befindlichen Code der europäischen sozialen Sicherheit, die vom Europarat ergriffenen Maßnahmen zur Sicherstellung der Ratifikation der einschlägigen Konventionen der IAO durch seine Mitgliedstaaten sowie seine Arbeiten am Flüchtlingsproblem und an den Problemerkisen Wohnungsnot und Schutz der Kinder und Jugendlichen. Ein besonderer Teil ist den am 11. 12. 1953 unterzeichneten Vereinbarungen über die vorläufige Regelung zur europäischen sozialen Sicherheit und der Konvention über die soziale und ärztliche Unterstützung gewidmet. Die einschlägigen Abkommensentwürfe sind im Anhang abgedruckt.

Hans Ballreich

The United States of America Labor Management Relations Act (Taft-Hartley-Act 1947). Das Gesetz über die Beziehungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (Taft-Hartley-Gesetz 1947). Unter Einbezug der Novelle von 1951 übersetzt und mit einer

Einführung versehen von Erich Meßmer, Zürich: Verl. Mensch und Arbeit (1954). 80 S. Sfr. 6.50.

Die Übersetzung des schwer lesbaren Gesetzes mit kurzer, die Entwicklung der Eingriffe des Staates in die Sphäre der *human relations* darstellender Einleitung, in der auch die wichtigsten Gesetzesbegriffe zutreffend erläutert werden, ist zu begrüßen. Der englische Text ist nicht beigegeben, was den praktischen Gebrauch erleichtern würde.

Hans Ballreich

Zeitschriftenschau*)

The American Economic Review. Vol. 44, 1954

Kravis, J. B.: The Trade Agreements Escape Clause (S. 319–338).

Dernberg, H. J.: Germany's External Economic Position (S. 530–558). Mr

The American Historical Review. Vol. 60, 1954/55

Hammerow, Theodore S.: History and the German Revolution of 1848 (S. 27–44). Mr

The American Journal of Comparative Law. Vol. 3, 1954

Nussbaum, Arthur: The Legal Status of Gold (S. 360–378). Verf. weist auf den internationalen Charakter der Gesetzgebung hin, die sich mit der Regelung der Währungsverhältnisse zum Gold seit Ende des 1. Weltkrieges befaßt, behandelt das Monetary Fund Agreement von 1943 und die einschlägigen Gesetze.

Bodenheimer, Edgar: Significant Developments in German Legal Philosophy since 1945 (S. 379–396). Verf. legt die Gedanken der nach dem 2. Weltkrieg im Vordergrund stehenden Vertreter des Naturrechts dar. Inwieweit diese Richtung der Kritik z. B. durch Engisch standhalten werde, sei offen.

Leyser, J.: Legal Developments in Indonesia (S. 399–411). Behandelt u. a. die Verfassungsentwicklung seit der Erlangung der Unabhängigkeit am 27. 12. 1949.

Braham, Randolph L.: The New Constitution of Rumania (S. 418–427). Besprechung der Verfassung vom 24. 9. 1952 in ihren Grundzügen. Ut

The American Journal of International Law. Vol. 48, 1954

Kent, H. S. K.: The Historical Origins of the Three-Mile Limit (S. 537–553). Verf. legt dar, daß entgegen der herkömmlichen Auffassung nicht oder nur in zweiter Linie die Kanonenschußweite für die Bestimmung der Drei-Meilen-Zone maßgeblich gewesen sei. Vielmehr habe Dänemark vom Ende des 16. bis zum beginnenden 19. Jahrhundert einen fest bestimmten Meeresstreifen vor der Küste als

*) Auch die Zeitschriftenschau wird durch die Bandregister nach Sachgebieten abgeschlossen.